



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/18/024
	Status:	öffentlich
	Datum:	08.02.2018
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Henning Tams
	Bericht im Rat:	
Bau- und Planungsamt	Bearbeiter:	Henning Tams
B-Plan 95 "Nördlich Schäferweg"		
Abwägung zur erneuten öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
02.05.2018	Bau- und Planungsausschuss	
05.06.2018	Ratsversammlung	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Der B-Plan 95 wird im Parallelverfahren zur 47.FNP-Änderung aufgestellt. Die erneute öffentliche Auslegung fand vom 26.01.-26.02. statt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind der Abwägungstabelle zu entnehmen.

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:

<input type="checkbox"/>	vollständig eigenfinanziert
<input type="checkbox"/>	teilweise gegenfinanziert
<input type="checkbox"/>	vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:

<input type="checkbox"/>	Stellenmehrbedarf	<input type="checkbox"/>	Stellenminderbedarf
<input type="checkbox"/>	höhere Dotierung	<input type="checkbox"/>	Niedrigere Dotierung
<input type="checkbox"/>	Keine Auswirkungen		

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein
 Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer ja nein

Freiwilligen Leistung vor:

ja nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Investition/Investitionsförderung						
	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
Folgeinsparungen/-kosten						
	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
<i>(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)</i>						
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

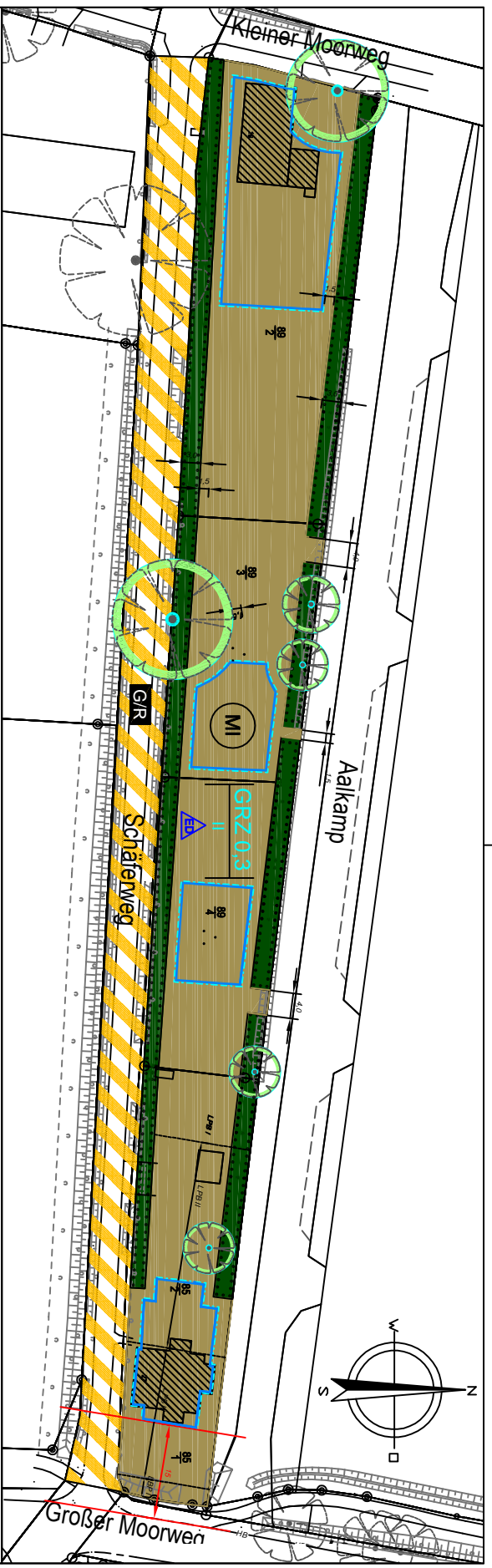
Beschluss(empfehlung)

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des B-Planes 95 abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung vom 09.04.18 geprüft. Die Zusammenstellung vom 09.04.18 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung beschließt die Ratsversammlung den B-Plan Nr. 95 für das Gebiet östlich des Kleinen Moorwegs, westlich des Großen Moorwegs und nördlich des Schäferwegs in einer Tiefe von ca. 30 m, wie aus dem anliegenden Plan ersichtlich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss des B-Planes 95 durch die Ratsversammlung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

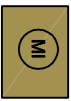
gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Planzeichnung inkl. Legende
Teil B (textl. Festsetzungen)
Begründung (siehe VO/18/023)
Umweltbericht (siehe VO/18/023)
Abwägungstabelle vom 09.04.18



1. Art der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauVVO)



Mischgebiet

2. Maß der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauVVO)

GRZ 0.3

Grundflächenzahl

II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z. B. II

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVVO)



Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



Baugrenze

4. Verkehrsflächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Straßenverkehrsflächen



Geh- und Radweg

5. Grünflächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

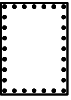


private Grünfläche

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für
 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von
 Natur und Landschaft
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Bäume erhalten
 (Text I.7.1)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen sowie mit Bandunt
 für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen,
 Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

7. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 des Bebauungsplans
 (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Lämpgebereiche, z.B. LrPB III



Gebäudebestand



Furstücksgrenze



Grundstücksgrenzen,
 geplant



Furstücksummer



Engemessener
 Baumbestand



Engemessener
 Graben



Engemessener
 Knick



Mögliche Stellplätze
 im Straßenraum

Stadt Tornesch
 Bebauungsplan Nr. 95
 Nördlich Schäterweg

**STADT
 TORNESCH**



Bau- und Planungsamt
 FD Bauverwaltung und Stadtplanung

Wirtsocker Str.7

25436 Tornesch

Telefon: (04122) 95 72 0

Telefax: (04122) 95 72 333

Email: info@tornesch.de

Internet: www.tornesch.de

- Entwurf -

Maßstab 1 : 1000

B95_Planzeichnung_170926.pdf

gez. Ta

Stand: 21.11.2017

I. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

I.1. Mindestgrundstücksgröße

Im Mischgebiet soll die Mindestgrundstücksgröße 500 m² je Wohngebäude betragen.

I.2. Überschreitung von Baugrenzen (§ 31 Abs. 1 BauGB)

An- und Vorbauten dürfen die Baugrenze von max. 1/3 der Länge des Hauptbaukörpers in einer Tiefe von max. 1,50 m überschreiten.

I.3. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB)

Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) darf durch die Grundfläche von Terrassen um max. 20 m² überschritten werden.

I.4. Stellplätze, Carports und Garagen mit ihren Ein- und Ausfahrten, Nebenanlagen (§ 12 Abs. 6 BauNVO; § 14 Abs. 1 BauGB)

I.4.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nicht im Wurzelbereich (Kronenbereich + 1,50 m) der zum Erhalt festgesetzten Bäume. Von öffentlichen Verkehrsflächen muss ein Abstand von mindestens 3,00 m eingehalten werden.

Dies gilt nicht für Einfriedungen.

I.4.2 Innerhalb des Mischgebietes dürfen Grundstücksein- und -ausfahrten eine Breite von 4,00 m je Nutzungseinheit nicht überschreiten. Die in der Planzeichnung festgesetzten Grundstückszufahrten dürfen in ihrer Lage um bis zu 10 m seitlich versetzt angeordnet werden, jedoch nicht im Wurzelbereich (Kronenbereich + 1,50 m) der zum Erhalt festgesetzten Bäume.

I.5. Lärmschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

I.5.1 Für alle Aufenthaltsräume muss ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Hierzu sind die Außenbauteile der Gebäudekörper entsprechend dem nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ (vom November 1989) definierten Lärmpegelbereichen zu planen und auszuführen. Die räumliche Gliederung der Lärmpegelbereiche ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel	für Aufenthaltsräume in Wohnungen [erf.R'_{w,res}]	für Büroräume und ähnliches [erf.R'_{w,res}]
I	bis 55	30 dB	-
II	56 bis 60 dB(A)	30 dB	30 dB
III	61 bis 65 dB(A)	35 dB	30 dB

Anmerkungen: Die in der Tabelle aufgeführten Schalldämm-Maße gelten für das gesamte Außenbauteil, das heißt für die Kombination aus Fenster, Türen Wand und ggf. nach außen führende Belüftungseinrichtungen.

Die in der Tabelle genannten Anforderungen verstehen sich in Abhängigkeit der Raum- bzw. Bürogrößen zuzüglich der Korrekturwerte nach Tabelle 9 der DIN 4109.

- I.5.2 Für Schlaf- und Kinderzimmer sind Lüftereinrichtungen für die Be- und Entlüftung vorzusehen. Die Schalldämmung der Lüftereinrichtungen ist so zu wählen, dass das angegebene resultierende Schalldämm-Maß nach DIN 4109 des gesamten Außenbauteils des betrachteten Raumes nicht unterschritten wird.

II. Grünordnerische Festsetzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

II.1. Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten ist der Baumbestand dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen.

II.2. Flächen mit Erhaltungs- und Anpflanzfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Anpflanzen sowie mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die dort stockenden Gehölze auf Dauer zu erhalten sowie landschaftsgerechte Laubgehölzhecken mit einer Mindesthöhe von 1,00 m auf einem 1,50 m breiten offenen Vegetationsstreifen zu pflanzen; die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

Gehölzpflanzungen sind im Abstand von 1,00 m zueinander und mit 2x verpflanzter Ware vorzunehmen.

Artenvorschläge:

Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Rotbuche (*Fagus sylvatica*)

II.3. Gliederung von Stellplätzen

Auf Stellplatzanlagen ist je angefangene 5 Stellplätze ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Im Wurzelbereich eines jeden Laubbaumes ist eine offene Vegetationsfläche mit einem durchwurzelbaren Raum von mindestens 10 qm (Mindestbreite von 2,00 m, Mindestdiefe 1,50 m) vorzuhalten und dauerhaft zu begrünen. Die Vegetationsflächen sind gegen ein Befahren mit Fahrzeugen zu sichern.

Artenvorschläge:

Eiche, ungarisch (*Quercus frainetto*, 'Trumpf')
Purpur-Erle (*Alnus x spaethii*)

II.4. Einfriedungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB; § 84 LBO)

Außer den in II.2 genannten Einfriedigungen (Hecken) sind im Bereich der als private Grünfläche mit Erhaltungs- und Anpflanzfestsetzung festgesetzten Flächen keine Einfriedigungen zulässig. Diese sind ausschließlich im Bereich der Bauflächen zulässig.

III. Örtliche Bauvorschriften (§ 84 Abs. 1 LBO)

III.1. Gebäudehöhen

III.1.1 Sockelhöhe

Die Oberkante Fertigfußboden (= Sockelhöhe) darf maximal 50 cm (gemessen ab Fahrbahnoberkante der nächstgelegenen, mit Kraftfahrzeugen befahrbarer öffentlichen Verkehrsfläche vor dem Baugrundstück in Gebäude- und Straßenmitte) betragen.

III.1.2 Firsthöhe

Die Firsthöhe darf im gesamten Plangebiet maximal 10,00 m betragen. Als Firsthöhe gilt der senkrechte Abstand zwischen Oberkante Fertigfußboden (= Sockelhöhe) und dem höchsten Punkt des Firstes, gemessen in der Firstmitte.

III.2. Außenwände

Außenwände der Hauptgebäude sind als Sichtmauerwerk oder als Holzverkleidung herzustellen. Für max. 30% der Gesamtwandfläche sind andere Materialien zulässig. Wohngebäude und sonstige Gebäude mit einer zulässigen Hauptnutzung, deren Außenwände aus sichtbaren Rundhölzern, Blockbohlen o. ä. bestehen, sind nicht zulässig.

III.3. Dächer

Dächer sind als geneigte Dachflächen mit mindestens 20 Grad Dachneigung auszuführen. Dächer mit einer geringeren Neigung sind als begrünte Dächer oder als transparente Dächer (z.B. Wintergärten, Terrassenüberdachungen, Windfänge) aufzuführen.

Dachüberstände sind bis zu einem Maß von max. 1,00 m zulässig.

Aufgestellt:Tornesch, 26.09.2017



STADT TORNESCH BEBAUUNGSPLAN NR. 95 – „NÖRDLICH SCHÄFER WEG“
BETEILIGUNG GEM. §§ 4 A ABS. 3, SATZ 1-3 UND I.V.M. §§ 4 ABS. 2 UND 3 ABS. 2 BAUGB / ABWÄGUNGSVORSCHLAG

A. WEDER ANREGUNGEN NOCH HINWEISE ÄÜBERTEN FOLGENDE BETEILIGTE:

BETEILIGTER

1. Gemeinde Moorrege über Amt Geest und Marsch Südholstein, Schreiben vom 21.02.2018
2. Gemeinde Heidgraben über Amt Geest und Marsch Südholstein, Schreiben vom 21.02.2018
3. Gemeinde Klein Nordende über Amt Elmshorn Land, Schreiben vom 01.03.2018
4. Gemeinde Seeth-Ekholt, über Amt Elmshorn Land, Schreiben vom 01.03.2018
5. Gemeinde Prisdorf über Amt Pinnau, Schreiben vom 27.02.2018
6. Gemeinde Kummerfeld über Amt Pinnau, Schreiben vom 22.02.2018
7. Gemeinde Ellerhoop über Amt Rantzau, Schreiben vom 21.02.2018
8. Dataport, Digitalfunkauskunft, Hamburg, Schreiben vom 15.02.2018
9. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Schreiben 08.03.2018
10. DFS Deutsche Flugsicherung, Schreiben vom 13.03.2018
11. Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau, Schreiben vom 28.02.2018
12. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, untere Forstbehörde, Schreiben vom 09.03.2018

B. FOLGENDE BETEILIGTE ÄUßERTEN ANREGUNGEN ODER GABEN HINWEISE:

1. Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Gebäudemanagement – Unter Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 23.02.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Mit Schreiben vom 16.02.2018 baten Sie um die fachliche Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde zum o.a. Planfeststellungsverfahren.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei diesem Bereich der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantzau-Straße 70 24837 Schleswig Telefon: 04621 3870</p> <p>Darüber hinaus wird die Planung aus denkmalpflegerischer Sicht akzeptiert.</p>	<p>Der Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p>

2. Kreis Pinneberg, Fachdienst Bürgerservice, Schreiben vom 19.02.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Die Abfallentsorgung muss sichergestellt sein. Bitte § 16 der UW Müllbeseitigung beachten.</p> <p>Bitte Rast 06 (EAE 85/95) beachten. Achtung wichtiger Hinweis: Ein Müllfahrzeug hat folgende Maße:</p> <ul style="list-style-type: none">10,90 m lang3,60 m hoch2,50 m breit <p>Überbauungen, die die Straßenbreite im Nachhinein verengen, wie Friesenwälle, Hecken, Carports oder ähnliches, sind auszuschließen.</p> <p>Entsorgung muss auch während der Bauphase sichergestellt sein.</p>	<p>Der Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p>

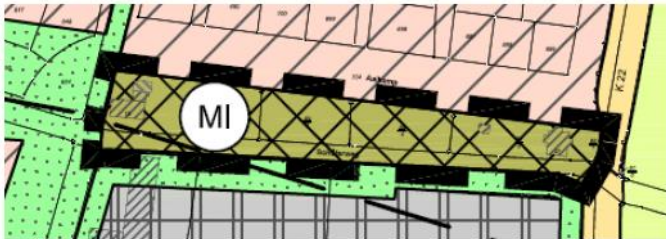
3. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 14.03.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>Die 47.Änderung des F-Planes der Stadt Tornesch bereitet ein Mischgebiet „nördlich Schäferweg“ vor. Der Plangeltungsbereich wird im Parallelverfahren im B-Plan 95 geführt. Die Verfahren sind in der erneuten Beteiligung nach TöB 4a-3.</p>	

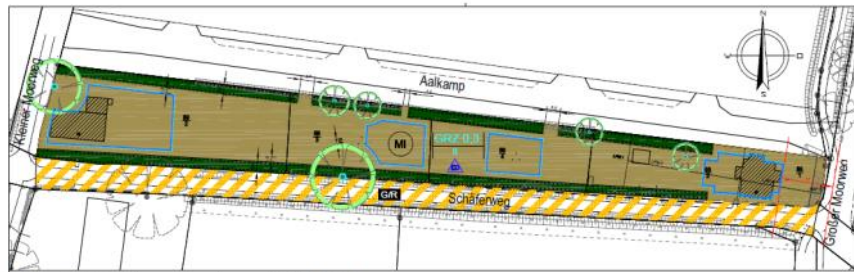
3. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 14.03.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

ABWÄGUNGSVORSCHLAG



47.Anderung des F-Planes vom 14.03.2018



B-Plan 95 Verfahrenstand vom 14.03.2018

Seit dem letzten Verfahrensschritt sind der unteren Bodenschutzbehörde keine Altablagerungen, Altstandorte und/oder schädliche Bodenveränderungen im Plangeltungsbereich bekannt geworden.

Im Verfahrensschritt TöB 4a-3 werden daher auch keine Anforderungen an eine Gefahrenerforschung nach dem Bodenschutzrecht gestellt.

Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde: Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 14.03.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Untere Wasserbehörde: <u>Untere Wasserbehörde/Oberflächengewässer:</u> Der B-Plan 95 kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde dann verwirklicht werden, wenn nachfolgendes beachtet wird: Da die Entwässerungsvorrichtung/das Gewässer hydraulisch ausgelastet sind, darf die zulässige Einleitmenge 0,6 l/ (s ha) nicht überschreiten. Bei Gewerbebetrieben kann zusätzlich eine Vorbehandlung vor Einleitung erforderlich werden. Offene Gräben sind offen zu halten. Zisternen sind nicht für die Regenwasserrückhaltung geeignet. Ansprechpartner ist Herr Neugebauer, Tel-Nr. 04121 4502-2301.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde – Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser - Grundwasser:</u> Keine Anmerkungen Ansprechpartner: Herr Klümann, Tel.: 04121 4502 2283</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich weise jedoch auf folgendes hin: Die für den Eingriff erforderliche naturschutzrechtliche Kompensationsfläche muss verbindlich benannt werden. Die Zuordnung des Ausgleichs aus einem Ökokonto der Stadt ist nicht konkret genug. Vor der öffentlichen Auslegung muss der Ausgleich konkret benannt werden. Der B-Plan kann ohne Nennung der konkreten Ausgleichsmaßnahme nicht rechtswirksam werden.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. In die Begründung wird die aufgenommen, welche Ausgleichsmaßnahme konkret vorgesehen ist.</p>

3. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 14.03.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Die für die Gliederung der Stellplätze vorgeschlagenen Arten sind aus naturschutzfachlicher Sicht nur bedingt geeignet, da es sich bei beiden Arten (Ungarische Eiche und Purpur Erle) nicht um heimische Arten handelt.</p> <p>Darüber hinaus zeichnet sich die Ungarische Eiche durch einen niedrigen Kronenansatz und eine breit ausladende Rundkrone aus, dies ist für Stellplatzanlagen nicht besonders geeignet und führt langfristig zu einem erheblichen Pflege- und Rückschnittaufwand.</p> <p>Auskunft erteilt: Frau Carola Abts, Telefon-Nr.: 04121/4502 2267</p> <p>Gesundheitlicher Umweltschutz: Ich habe keine Anregungen.</p> <p>Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 0412145022294</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Die Benennung von Artenvorschlägen in II.3 entfällt</p>

4. Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit – Team Verkehrslenkung Schreiben vom 15.03.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Zu dem angegebenen B-Plan/ F-Plan werden im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg, Sachgebiet 1.3, keine Bedenken erhoben.</p> <p>Die Detailplanungen sind rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

5. HWK Lübeck, Schreiben vom 27.02.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit berücksichtigt.</p>

6. Deutsche Telekom Technik Lübeck, Schreiben vom 12.02.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) — als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. ä 68 Abs. 1 TKG .. hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken und verweisen auf unser/unsere Schreiben vom <u>22.02.2016</u>, <u>19.04.2016</u> und <u>19.10.2016</u>.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

7. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 16.02.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Unsere Stellungnahme vom 12.04.2016 wurde richtig in die Begründung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 95 der Stadt Tornesch für den Bereich „Nördlich Schäferweg“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 19.02.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden die Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

C. VON DER ÖFFENTLICHKEIT WURDEN KEINE STELLUNGSNAHMEN ABGEGEBEN

Aufgestellt: Tornesch, 09.04.2018

gez.
Dipl. Ing. Henning Tams